

## Merkblatt zu Entschädigungen des Vorstandes von PluSport-Sportclubs

---

### 1. Gesetzliche Vorgaben, Zewo-Standards, BSV KSBOB

- Vorstandsmitglieder dürfen in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Verein stehen
- Vorstandsmitglieder von steuerbefreiten Vereinen müssen unbezahlte Führungsarbeit leisten
- Effektive Spesen sollen zurückerstattet oder mit einer angemessenen Pauschale vergütet werden (Empfehlung Freiwilligenorganisationen wie Benevol.ch, vitamin B)
- Vorstandsmitgliedern dürfen moderate – d.h. deutlich unter vergleichbaren Löhnen liegende – Vergütungen für ausserordentlich hohe zeitliche Belastungen in der Vorstandsfunktion ausgerichtet werden. Dabei sind der gemeinnützige Charakter und die Grösse der Organisation zu berücksichtigen. Vergütungen sind sachlich nachvollziehbar und transparent durch Beschluss des Vorstands festzulegen.
- Entlohnte Auftrags-/Mandatsarbeit durch ein Vorstandsmitglied ist unter gewissen Voraussetzungen möglich: Wahrung der Aufsichtspflicht des obersten Leitungsorgans, Gewaltentrennung zwischen Vorstand und operativer Geschäftsführung, Vorstandsbeschluss zu Aufgabe, Dauer und Vergütung (maximal branchenübliche Vergütung).

### 2. Spesen

Spesen sind Auslagen, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung der Vorstandsfunktion anfallen (Reisespesen und Verpflegung, Telefongebühren und Porti, Nutzung der persönlichen Infrastruktur wie Bürofläche/IT-Geräte etc.). Spesen sind Auslagenersatz und somit kein Einkommen.

Die Rückerstattung von Spesen erfolgt aufgrund effektiver Belege (= Quittungen) oder pauschal nach geschätztem Aufwand. Pauschalen bedürfen eines Spesenreglements und unter Umständen eines vom Kantonalen Steueramtes genehmigten Spesenreglements.

Muster-Spesenreglement mit Maximalansätzen der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK: [Mustervorlagen Spesenreglemente für Unternehmen und für NPO \(ssk-csi.ch\)](http://ssk-csi.ch).

Vorschlag Spesenansätze von PluSport Schweiz:

Öffentlicher Verkehr:	2.-Klasse, bei finanziertem Halbtax-Abo ½-Tarif Halbtax-Abo bei Bedarf
Privatfahrzeug: (Bedingung: wesentliche Zeit-/Kostensparnis oder Materialtransport u.ä.)	CHF 0.70 pro gefahrene Kilometer
Verpflegung auswärts: (Höchstansätze)	CHF 15.- Frühstück CHF 35.- Mittagessen CHF 40.- Abendessen
Übernachtung:	Mittelklasse-Hotel

### **3. Vorstandsentschädigung / Sitzungsgelder**

Vorstandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder sind ausschliesslich für Arbeitsleistung zu gewähren, die die übliche Führungsarbeit und Verantwortung für den Verein übersteigt. Es sind moderate Ansätze zu wählen, die weder dem Merkmal der Uneigennützigkeit noch der Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks entgegenstehen. Die Entschädigung darf nicht höher sein als ein Entgelt, das für die Erfüllung gleichartiger gemeinnütziger Aufgaben entrichtet wird.

Der Vorstand des Vereins legt die Entschädigungsansätze fest.

Vorstandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind:

- steuerpflichtiges Einkommen; der Verein muss jährlich Lohnausweise ausstellen;
- sozialversicherungspflichtig; Freigrenze AHV: CHF 2'300.- pro Person p.a. (Rentner:innen CHF 16'800 p.a.); BVG-Eintrittsschwelle: CHF 22'050 (Stand 1.1.2024)

Sobald die AHV-Freigrenze von CHF 2'300 bei einem Vorstandsmitglied oder einer Person des administrativen Personals überschritten wird, ist der Verein zum Abschluss einer Unfallversicherung für das gesamte Personal (ausgenommen Sportkurs-Leitende/ Assistent:innen/ Helfende) verpflichtet.

Entgelte an die Vorstandsmitglieder sind in der Jahresrechnung (Betriebsrechnung) des Vereins separat auszuweisen.

### **4. Entschädigung für Auftrags-/Mandatsarbeit resp. die vertragliche Anstellung**

Übernimmt ein Vorstandsmitglied Aufgaben, die qualitativ oder quantitativ über die ordentliche Tätigkeit hinausgehen und für die es aufgrund seiner beruflichen Haupttätigkeit über die nötigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung verfügt, kann es hierfür marktgerecht entschädigt werden. Begründung: Der Verein müsste andernfalls Dienste Dritter in Anspruch nehmen, die ihre Leistungen zu marktmässigen Bedingungen in Rechnung stellen würden.

Wichtig ist, dass dem Gebot der Uneigennützigkeit besondere Beachtung geschenkt wird. Es ist jeweils zu überprüfen, dass die ausgeübte Tätigkeit nicht in erster Linie dem Vorstandsmitglied dient.

Die Entschädigung für Auftrags-/Mandatsarbeit ist steuer- und sozialversicherungspflichtig; siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 3 oben.

### **5. Alternative Entschädigungsmöglichkeiten**

Anstelle von monetären Entschädigungen kann das über das normale Mass hinausgehende Engagement von Vorstandsmitgliedern durch nichtmonetäre Leistungen abgegolten werden.

Beispielsweise durch:

- Jährliches Vorstandessen/-ausflug
- Geschenke oder Wertgutscheine bis max. CHF 500.- (höhere Beträge sind steuer- und sozialversicherungspflichtig)
- Übernahme von Aus-/Weiterbildungskosten (Bezug zu Vereinszweck nötig)
- Befreiung Mitgliederbeitrag (Regelung in Statuten notwendig)

## 6. Beispiele von Ansätzen aus einzelnen PluSport-Sportclubs aus der Deutschschweiz

Sitzungsgelder:	CHF 20.- / CHF 50.- / CHF 100.- Fahrspesen sind dadurch mit abgegolten
Tagungen:	CHF 50.- / CHF 100.-
Vorstandsentschädigungen:	Präsident:in: CHF 500.- Kassier:in: CHF 500.- / CHF 1'000.- Techn. Leiter:in: CHF 500.- Eventverantwortliche:r: CHF 300.- Aktuar:in: CHF 300.-

Hierbei muss sichergestellt werden, dass Vorstandsmitglieder auch unbezahlte Führungsarbeit leisten (vergl. 1. Gesetzliche Vorgaben, Zewo-Standards, BSV KSBOB)

## 7. Weitere Informationen/Anlaufstellen

Benevol Schweiz  
[www.benevol.ch](http://www.benevol.ch)  
[Merkblätter: Benevol](#)

Vitamin B  
[www.vitaminb.ch](http://www.vitaminb.ch) (entsprechende Stichwörter eingeben)

### Kontaktpersonen bei PluSport Schweiz

Für allfällige Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Susanne Dedial, Bereichsleiterin Breitensport;  
Tel.: 044 908 45 21, Mail: [dedial@plusport.ch](mailto:dedial@plusport.ch)

Beatrice Ehrle, Leiterin Finanz- und Rechnungswesen;  
Tel.: 044 908 45 05, Mail: [ehrle@plusport.ch](mailto:ehrle@plusport.ch)